Nochmals die Begriffe "Angemessener Gewinn" und "Gegenstände des täglichen Bedarfes" in bezug auf Taschenuhren

In der ersten Nummer des neuen Jahrganges der Deutschen Uhrmacher-Zeitung war unter der gleichen Überschrift ein Artikel enthalten, der diese für den Augenblick sehr wichtige Frage ausführlich behandelte. Zu den darin aufgestellten Richtlinien nahm Herr Justiz-rat Henschel in der letten Vorstands-Situng des Deutschen Uhrmacher-Bundes das Wort. Seine Darlegungen sind so wichtig für unsere Leser, daß wir sie als Ergänzung zu jenem Aufsah hier veröffentlichen. — Zunächst bestätigte unser Rechtsbeistand die Ausführungen jenes Artikels vollinhaltlich, indem er ausführte, daß der Begriff

"Gegenstand des täglichen Bedarfs" eben kein feststehender sei; es hänge vielmehr von dem Ermessen des erkennenden Richters ab, ob er eine Sache als Gegenstand des fäglichen Bedarfes ansehe oder nicht. Brot, Fleisch und die billigeren Nahrungsmittel ebenso wie die notwendigen, nicht luxuriösen Kleidungsstücke seien zweifellos als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusprechen. Ja es sei einmal vorgekommen, daß ein Richter sogar Sekt, der, weil andere Getränke nicht erhältlich waren, zum Zwecke der körperlichen Stärkung gefrunken wurde, als einen Gegenstand des fäglichen Bedarfes angesehen habe. Die Frage, ob eine Uhr zu den Gegenständen des fäglichen Bedarfs gehöre oder nicht, sei daher weder mit einem glatten Ja, noch mit einem glatten Nein zu beantworten. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit kann jedoch eine goldene Uhr oder eine teure Hausuhr als Luxusgegenstand, dagegen eine einfache Taschenuhr, ein Wecker oder eine einfache Schwarzwälder Uhr als Gegenstand des täglichen Bedarfs angesehen werden. - Auch der Begriff

"Angemessener Gewinn" sei dehnbar. Während einige Gerichte als angemessenen Gewinn denjenigen prozentualen Gewinn-aufschlag (auf den jeßigen, weit höheren Einkaufspreis), der im Frieden üblich war, gelten lassen, gehen andere Gerichte so weit, nur den gleichen Betrag, der an einer bestimmten Ware im Frieden als Gewinn aufgeschlagen wurde, jeßt als Gewinn zuzulassen. Der Uhrmacher würde gefahrlos die Preise für seine Waren und Leistungen den augenblicklichen Verhältnissen anpassen können, wenn er nur ordnungsmäßig Buch führte und alle Unkosten, die er durch seinen Geschäftsbetrieb hat, verbuchte. Dann würde er erkennen, daß seine Unkosten, die er auf den Einkaufspreis der Ware aufschlagen muß, um den eigentlichen Selbstkostenpreis zu berechnen, ganz gewaltig hohe sind.

Auf den Einkaufspreis der Ware darf nämlich der Uhrmacher nicht nur die Repassage (die man unter den heutigen Verhältnissen bei einer Taschenuhr mittlerer Sorte mit 10 Mark veranschlagen kann) und anteiligen Unkosten für Licht, Heizung, Ladenmiete, Ladenreinigung, Porto- und Propagandakosten, Glas-, Diebstahl-, Feuer- und Personal-Versicherungen, Steuern, Packmaterial, Telephongebühren, Telegrammspesen, Vereinsbeiträge, Fachzeitungen, notwendige Geschäftsreisen, Geschäftsverluste und einen Betrag für die Garantieleistung aufrechnen, sondern er darf sogar noch einen

Risiko-Aufschlag als Ausgleich für die Gefahr hinzuschlagen, die ihm durch die bei einem Friedensschlusse möglicherweise eintretende plößliche Entwertung seines Warenlagers droht. Des weiteren darf

er auch, was leider allermeist übersehen wird, seine

eigene Arbeitskraft in die Rechnung der Geschäftsunkosten mit einstellen. Unter den heutigen Verhältnissen muß ein Uhrmacher je nach den örtlichen Verhältnissen seine eigene Arbeitskraft jährlich mit mindestens 6000 Mark in Rechnung stellen. Wenn der Uhrmacher in dieser Weise rechnet, dann wird er erkennen, daß eine Taschenuhr, deren Einkaufspreis vielleicht 50 Mark betrug, ihn selbst 85 Mark kostet. Schlägt er auf diesen Selbstkostenpreis nachher einen Gewinn von rund 30 % auf, dann gelangt er zu einem Verkaufspreise, der von keinem Richter beanstandet wird und ihm dennoch einen auskömmlichen Gewinn sichert. Auf jeden Fall ist dieser Gewinn größer, als wenn der Uhrmacher nach der alten Faustregel ohne weitere Berechnung einen unzutreffender Weise hoch erscheinenden Zuschlag auf den Einkaufspreis geschlagen hätte. Im vorliegenden Falle würde z. B. selbst bei einem Züschlage von 100 % auf den Einkaufspreis von 50 Mark erst ein Verkaufspreis von 100 Mark herauskommen, während nach der angegebenen Rechnungsart ein Verkaufspreis von 110 Mark bei einem Gewinnaufschlag von bloß 30 % herauskommt. Auch auf

Ware, die man im Frieden eingekauft hat, darf also eine für den Frieden berechnete Auszeichnung der Friedensware den heutigen Unkostenverhältnissen entsprechend umgezeichnet werden. Auf keinen Fall jedoch darf bei dieser Umzeichnung der heutige Marktpreis als Einkaufspreis zugrunde gelegt werden. Die Folge davon wird nafürlich sein, daß ein Uhrmacher beispielsweise verpflichtet ist, einen guten Messingwecker heute zu einem Preise zu verkaufen, für den er jeßt nicht einmal einen Wecker mit eisernem Werk einkaufen kann. An dieser Tatsache ist, so befremdlich sie jedem Geschäftsmann auch erscheinen muß, nach dem heutigen Stande der Geseßgebung leider nichts zu ändern. Der augenblicklichen Unsicherheit in der Rechtsprechung bezüglich der Kriegswuchergeseße dürfte jedoch in absehbarer Zeit ein Ende bereitet werden, da sich ein neues Geseß, bei dem die Erfahrungen der leßten Zeit berücksichtigt werden, in Aus-

arbeitung befindet.

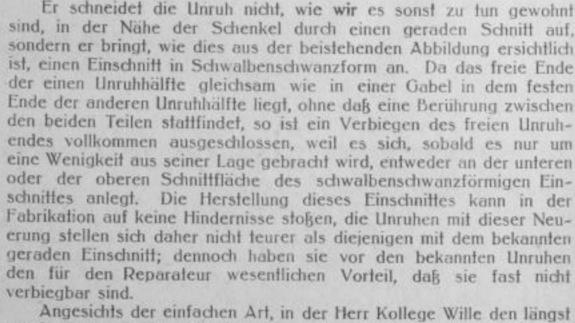
Eine Kompensationsunruh mit Schutz gegen Verbiegung

Wir leben im Zeitalter der Erfindungen; eine praktische Neuerung nach der anderen erscheint auf dem Weltmarkte, und was gestern noch als unübertrefflich und einfach galt, kann morgen schon als veraltet und unpraktisch durch Neueres und Besseres überholt sein. Industrie und Wissenschaft arbeiten jest Hand in Hand, und daß die

Industrie es verstanden hat, sich die Fortschritte der Wissenschaft zunuße zu machen, das beweisen die Erfolge der industriellen Unternehmen. Dennoch aber erben sich auch auf diesem Gebiete Geseß und Rechte wie eine ewige Krankheit fort. Manches wird heute noch genau wie in alter Zeit angewandt, weil niemand auf den Gedanken gekommen ist, die alte Anordnung einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Wohl jeder Uhrmacher weiß ein Lied zu singen von der Plage, die ihm das Rundbiegen verbogener Kompensationsunruhen bereitet hat, denn manche Stunde angestrengter Mühe ist auf diese Arbeit verwandt worden. Es muß eigenartig berühren, daß dabei noch keiner auf ein Mittel gekommen ist, diese Arbeit in einfacher Weise zu vermeiden.

Herrn Präzisionsregleur Hugo Wille im München, dessen Name infolge seiner Arbeiten auf dem Gebiete der Uhrmacherei bei der Kollegenschaft einen guten Klang besigt, war es vorbehalten, durch eine ganz einfache Anderung an der Kompensationsunruh die Hauptursache des leichten Verbiegens zu beseitigen.



Angesichts der einfachen Art, in der Herr Kollege Wille den längst empfundenen Fehler beseitigt hat, wird mancher erklären, daß eine derartige Erfindung jeder Uhrmacher hätte machen können. Der Unterschied liegt eben darin, daß jeder es hätte tun können, und daß Wille es getan hat.

Aus dieser Neuerung läßt sich wieder einmal klar erkennen, daß selbst an recht häufig gebrauchten Gegenständen Verbesserungen möglich sind, die sich in einfacher Weise, ohne die Herstellung teurer zu gestalten, erreichen lassen. Derartige einfache Erfindungen sind oft einträglicher als die Erfindungen großer Apparate, die wegen ihres komplizierten Baues nur mit größeren Geldopfern herzustellen

sind, und die in der Anwendung doch nicht so viele praktische Vorteile bieten, daß auf ihre allgemeine Einführung gerechnet werden kann.



